

Haus- und Schulordnung

Die Grundsätze unserer modernen und sozialen Bildungseinrichtung

Die Mannheimer Akademie für soziale Berufe ist eine Bildungseinrichtung, die Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters auf das weitläufige Arbeitsfeld der sozialen Berufe vorbereitet.

In unserer Schule wollen wir für eine gute Lern- und Arbeitsatmosphäre sorgen, in der alle Beteiligten die Aufgaben einer modernen Schule erfüllen und ihr Bildungsziel bestmöglich erreichen können.

Wir wollen:

-  **Aufeinander achten.**
-  **Respektvoll, sozial und wertschätzend miteinander umgehen.**
-  **Alles unterlassen, was eine Selbst- oder Fremdgefährdung verursachen kann.**
-  **Das Eigentum anderer und das der Schule pfleglich behandeln.**
-  **Einen höflichen Umgangston untereinander einhalten.**

§ 1 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Jede*r¹ Einzelne ist zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Unfallgefahren verpflichtet. Aus diesen Gründen ist Rennen und Schubsen in den Klassenräumen, Fluren und auf den Treppen verboten.
- (2) Mit Lehrkräften, Mitarbeitern und Mitschülern wird eine wertschätzende und den allgemeinen Regeln der Höflichkeit entsprechende Umgangsform eingehalten. Niemand wird gemobbt.
- (3) Das Schuleigentum und das Eigentum anderer werden pfleglich behandelt. Schäden, auch solche, die ein*e Schüler*in nicht selbst verursacht hat, werden umgehend der Verwaltung gemeldet.
- (4) Klassenzimmer, Gänge, Toiletten und Aufzüge werden nicht verschmutzt.
- (5) Im Unterricht, in den Pausenzeiten, in den Klassenräumen, auf dem Gang und in den Aufzügen wird — mit Ausnahme des Fremdsprachenunterrichts — deutsch gesprochen.

§ 2 Mitwirkungspflichten der Schüler*innen, Anwesenheitspflicht

- (1) Jede*r Schüler*in ist verpflichtet, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen. Schriftliche Ausarbeitungen, wie Referate, besondere Lernleistungen, Facharbeiten, etc., sind fristgerecht abzugeben. Anderenfalls kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.
- (2) Alle Schüler*innen sind zur pünktlichen Anwesenheit im Unterricht verpflichtet. Auf den Inhalt der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 wird hingewiesen. Bei Fehlzeiten in einem Schul- oder Ausbildungsjahr von mehr als 50 Prozent – unabhängig davon, ob die Fehlzeiten ärztlich attestiert oder anderweitig entschuldigt sind – kann die Leistung des/der Schülers/Schülerin in als nicht feststellbar, dies entspricht der Note „ungenügend“, bewertet werden. Bei einem nicht ordnungsgemäßen Besuch droht die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse oder die Nichtzulassung zur jeweiligen Abschlussprüfung oder es kann nach vorheriger Abmahnung eine Kündigung des Schulvertrages ausgesprochen werden. Auf die einschlägigen Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
- (3) Die Schulleitung kann im Einzelfall eine amtsärztliche Untersuchung sowie die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) In begründeten Einzelfällen hinsichtlich absehbar bevorstehender oder bereits aufgelaufener Fehlzeiten sind Schüler*innen verpflichtet, sich frühzeitig an den/die Klassenlehrer*in zu wenden.

¹ Wird im Folgenden die männliche Bezeichnung gewählt, so geschieht dies ausschließlich zur Verbesserung der Lesbarkeit und hat keinerlei diskriminierenden Hintergrund. Die weibliche Bezeichnung wird jeweils ausdrücklich miterfasst.

- (5) Die Schüler*innen sind verpflichtet, Änderungen persönlicher Daten, wie Namensänderung nach Heirat, Adressänderung, Änderung der telefonischen Erreichbarkeit, etc. unverzüglich, also **innen zwei Wochen**, der Verwaltung mitzuteilen. Nachteile, die aus einer Nichtmitteilung folgen, gehen zu Lasten des/der Schülers/Schülerin.
- (6) Die Schüler*innen sind verpflichtet, sich eigeninitiativ über die für ihren Ausbildungsgang einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu informieren. Diese werden grundsätzlich im Rahmen von Einführungsveranstaltungen besprochen und sind dem Klassenbuch vorgeheftet. Fragen hierzu beantwortet der*die Klassenlehrer*in.
- (7) Die Schüler*innen sind verpflichtet MS-Teams regelmäßig auf Nachrichten zu kontrollieren.

§ 3 Schülervertretung und Schülerausschuss

- (1) Jede Klasse wählt eine*n Klassensprecher*in nebst Stellvertreter*in. Diese vertreten die Interessen der Klasse. Bei Problemen wendet sich der*die Klassensprecher*in an den*die Klassenlehrer*in oder an die Fachbereichsleitung; bei schwerwiegenden Problemen schriftlich an die Schulleitung.
- (2) Die Schulleitung lädt die Klassensprecher regelmäßig zu Schülersprechersitzungen ein. Hier werden aktuelle Themen ausgetauscht.

§ 4 Verhalten bei Konflikten

- (1) In den meisten Fällen können Konflikte durch ein offenes Gespräch zwischen den Beteiligten gelöst werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist der*die Klassenlehrer*in einzuschalten. Gibt es Probleme mit einem/einer Fach- oder Klassenlehrer*in, so können sich Schüler*innen auch an die Fachbereichsleitung wenden, die erforderlichenfalls die Schulleitung einschaltet.
- (2) Alle haben die Möglichkeit, sich namentlich über die aushängenden QR-Codes schriftlich an die Schulleitung zu wenden. Eine Rückmeldung der Schulleitung gibt es, wenn dies ausdrücklich gewünscht ist, das Anliegen ernsthaft und bearbeitbar ist und Name sowie Klasse angegeben sind.

§ 5 Fahrstühle

Die Fahrstühle müssen ordnungsgemäß verwendet werden, insbesondere darf die zulässige Gesamtpersonenzahl nicht überschritten werden. Die Aufzüge sind kameraüberwacht und die Kosten für mögliche Beschädigungen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 6 Verbotene Gegenstände; alkoholische Getränke und Betäubungsmittel

- (1) Gefährliche Gegenstände jeglicher Art, wie zum Beispiel Waffen, Messer, Laserpointer und Feuerwerkskörper, sind in der Schule verboten.
- (2) Das Beisichführen oder die Weitergabe von alkoholischen Getränken oder Betäubungsmitteln oder deren Konsum in Schul- oder Pausenzeiten sowie im räumlichen oder zeitlichen Kontext zur Schule sind verboten.
- (3) Personen, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder Alkohol stehen, dürfen das Schulgebäude nicht betreten.
- (4) Das Telefonieren bzw. das Verwenden eines Handys, eines Smartphones oder einer Smartwatch in den Klassenräumen oder auf den Gängen ist während den regulären Unterrichtszeiten verboten.
- (5) Im gesamten Schulgebäude sind offene Flammen verboten, da dies zu einem Fehlalarm mit Feuerwehreinsatz führen kann. Die Kosten für den Feuerwehreinsatz (mindestens € 1.000) trägt der Verursacher.
- (6) Handys, Smartphones, Smartwatches, MP3-Player oder vergleichbare elektronische Geräte sind während des Unterrichts verboten. Ausnahmsweise kann eine Fachlehrkraft die Verwendung zu Unterrichtszwecken kurzzeitig erlauben. Das Beisichführen eines Handys, Smartphones, einer Smartwatch oder eines vergleichbaren Gerätes während einer Leistungsüberprüfung ist, auch wenn das Gerät ausgeschaltet ist, immer ein Täuschungsversuch. Die Leistung kann mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Im Falle einer Abschlussprüfung kann dies ein Nichtbestehen der gesamten Abschlussprüfung zur Folge haben.
- (7) Das Verwenden selbst mitgebrachter Elektrogeräte, insbesondere Kaffeemaschinen und Wasserkocher, ist aus Sicherheitsgründen verboten.

§ 7 Unterricht

- (1) Die Unterrichtszeiten sind in der Regel montags bis freitags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr. Eine 5-Minutenpause ist nicht vorgesehen. Ob in einer Unterrichtseinheit eine kurze Pause eingelegt wird, obliegt dem Ermessen der jeweiligen Lehrkraft (hier darf das Gebäude nicht verlassen werden).
- (2) Zum Zweck des Nachsitzens oder zur Nachholung einer versäumten Leistung kann die Unterrichtszeit auch über 17:00 Uhr hinaus verlängert oder auf samstags verlegt werden.
- (3) Reguläre Pausenzeiten sind von 9:30-9:45 Uhr, 11:15-12:00 Uhr, 13:30-13:45 Uhr sowie 15:15-15:30 Uhr. In den Pausen ist entsprechend der ausgehängten Lüftungspläne zu lüften.
- (4) Schüler*innen und Lehrkräfte sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und dürfen diesen grundsätzlich nicht frühzeitig verlassen. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erscheinen, melden die Schüler*innen dies im Sekretariat.

- (5) Erscheint ein*e Schüler*in ohne hinreichende oder nachweisbare Entschuldigung erst nach dem Schulgong und damit zu spät zu einer Unterrichtsstunde, kann die Lehrkraft den/die Schüler*in von der laufenden Unterrichtsstunde ausschließen. Dies gilt grundsätzlich als unentschuldigte Fehlzeit. Die Lehrkraft, die Fachbereichsleitung oder die Schulleitung kann zur Nachholung von versäumter Unterrichtszeit ein Nachsitzen anordnen.
- (6) Die genauen Unterrichtszeiten sowie die Verteilung der Fächer sind der Schüler-Online-Plattform „WebUntis“ auf der auch kurzfristige Änderungen und wichtige Neuigkeiten bekanntgegeben werden, zu entnehmen.
- (7) Während des Unterrichts ist essen nicht erlaubt.

§ 8 Fehlzeiten, Krankheiten, Befreiung, Beurlaubung

(1a) **Fachbereich Pflege**

Wenn Schüler*innen des **Fachbereichs 1** nicht zum Unterricht erscheinen können, z. B. wegen Krankheit, müssen sie sich, bei Minderjährigen über einen Erziehungsberechtigten, unverzüglich über die Homepage www.mannheimer-akademie.de oder telefonisch in der Schule krankmelden.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Krankmeldungen muss der*die Schüler*in unverzüglich im Original beim Arbeitgeber und als Kopie in der Schule einreichen. **Dies gilt nicht für die restlichen Fachbereiche.**

(1b) **Fachbereiche Sozialpädagogik und Berufliches Gymnasium**

Wenn Schüler*innen der **Fachbereiche 2 + 3** nicht zum Unterricht erscheinen können, z. B. wegen Krankheit, müssen sie sich, bei Minderjährigen über einen Erziehungsberechtigten, unverzüglich über die Homepage www.mannheimer-akademie.de oder telefonisch in der Schule krankmelden.

- (2) Bei Krankheiten muss in allen Fachbereichen spätestens nach dem dritten Fehltag ein ärztliches Attest unverzüglich eingereicht werden. Bei persönlicher Abgabe ist das Datum des Eingangsstempels der Schule maßgeblich, beim postalischen Weg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Der*die Schüler*in muss im Zweifel den Eingang des Attestes bei der Schule nachweisen, z. B. mittels Einschreiben/Rückschein oder durch eine Fotokopie des Dokumentes mit Eingangsstempel. Anderenfalls wird die Fehlzeit grundsätzlich als unentschuldigte Fehlzeit gewertet.
- (3) Schüler*innen können ihre Fehlzeiten über WebUntis einsehen. Wenn ein*e Schüler*in eine Eintragung für unzutreffend hält, muss er*sie dies unverzüglich über den aushängenden QR-Code reklamieren.

- (4) Schüler*innen, die während des Unterrichts erkranken, müssen sich über Vordrucke, die im Haupteingangsbereich vorgehalten werden, befreien lassen. Der vollständig ausgefüllte Befreiungsantrag muss von der Lehrkraft unterschrieben und in den Briefkasten beim Sekretariat eingeworfen werden. Vorher darf der*die Schüler*in das Schulgebäude nicht verlassen.
- (5) Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des/der Schülers/Schülerin, seiner Teilnahmepflicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests ab dem ersten Fehltag verlangen. In jedem Fall müssen Schüler*innen, die länger als drei Tage fehlen, ein ärztliches Attest für den gesamten Zeitraum des Fehlens einreichen.
- (6) Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (spätestens drei Tage vorab), bei Minderjährigen unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten, möglich. Anträge auf Befreiung bis zu einem Schultag werden schriftlich an die Fachbereichsleitung, alle anderen an die Schulleitung gerichtet.
- (7) Durch Fehlzeiten versäumte Unterrichtsinhalte muss der*die Schüler*innen unverzüglich und eigeninitiativ nachholen.
- (8) Schulische Fehlzeiten im Fachbereich 1 werden von der Schule regelmäßig an die Praxiseinrichtungen übermittelt. In der generalistischen Ausbildung, sofern dies vertraglich vereinbart worden ist.

§ 9 Fehlen bei Leistungsüberprüfungen; Nachschreibetermine

- (1) Versäumt ein*e Schüler*in eine angekündigte mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfung, muss er*sie spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest einreichen. Bei persönlicher Abgabe ist das Datum des Eingangsstempels der Schule maßgeblich, beim postalischen Weg ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Der*die Schüler*in muss im Zweifel den Eingang des Attestes bei der Schule nachweisen, z. B. mittels Einschreiben/Rückschein oder durch eine Fotokopie des Dokumentes mit Eingangsstempel. Anderenfalls kann die Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Der*die Schüler*in ist verpflichtet, eine versäumte schriftliche Leistungsüberprüfung beim nächsten Nachschreibetermin nachzuholen. Der Lehrkraft bleibt es unbenommen, jederzeit die Leistung anderweitig und ohne vorherige Ankündigung festzustellen. Für den Fachbereich 1 gilt, dass in Praxisphasen der Nachschreibetermin nicht wahrgenommen werden muss. In der nächsten Theoriephase muss die Leistungsüberprüfung beim nächsten Nachschreibetermin erfolgen.

- (2) Ist ein*e Schüler*in bei Abschlussprüfungen, wie Examensprüfungen oder Abiturprüfungen, erkrankt muss er*sie abweichend zu Abs. 1 eine Krankmeldung, auf der der Arzt eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, die Dauer und Diagnose beinhaltet, unverzüglich am selben Tag einreichen (ggf. ist der Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden). Hinsichtlich des Nachweises des Zugangs gilt Abs. 1 entsprechend. Anderenfalls kann die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden gewertet werden. Auf die jeweiligen Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.
- (3) Die Nachschreibetermine werden im Raumordner bekanntgegeben. Kann der Nachschreibetermin nicht wahrgenommen werden, muss dies mittels ärztlichen Attests belegt werden. Ab dem zweiten Fehlen bei einem Nachschreibetermin muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.
- (4) Für Praxisbesuche bzw. bewertende Besuche gilt, dass der*die Schüler*in die Lehrkraft rechtzeitig vor dem Besuch, also um 7:30 Uhr des betreffenden Tages, über das Sekretariat, über seine Krankheit informieren muss. Hinsichtlich der Krankmeldung gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für den Fachbereich 3 gilt eine abweichende Nachschreiberegung, die den Schülern am 1. Schultag bekannt gegeben wird.
- (6) Schüler*innen, die mittels eines ärztlichen Attestes krankgeschrieben sind, dürfen nicht an Leistungskontrollen teilnehmen, auch nicht an Nachschriften.
In besonderen Ausnahmefällen können die Schüler*innen mit Offenlegung der Diagnose einen Antrag zur Teilnahme an der Leistungskontrolle bei der Fachbereichsleitung per E-Mail stellen.

§ 10 Ordnung in Klassenräumen

- (1) Jede*r Schüler*in als Teil der Klassengemeinschaft sorgt für eine pflegliche Behandlung der Klassenräume und des Inventars. Dosen, Flaschen, Essensreste, sonstiger Müll sowie nicht mehr benötigte Unterrichtsmaterialien sind in die entsprechenden Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Nach Unterrichtsende sowie in den Schulferien werden grundsätzlich alle liegengelassenen Gegenstände entsorgt. Ebenso werden Unterrichtsmaterialien, wie Plakate, Bilder oder sonstige Gegenstände entsorgt, auch solche, die in Schränken deponiert sind.
- (3) Nach Unterrichtsende sind alle Fenster zu schließen, Beleuchtungen auszuschalten und Heizkörper auszustellen.
- (4) Nach Unterrichtsende sind – außer donnerstags – die Stühle auf die Tische zu stellen.
- (5) Jede Klasse ist für die Ordnung ihres Klassenraums selbst verantwortlich. Hierfür werden durch den Klassenlehrer Ämter, wie Tafel-, Ordnungs-, Lüftungs- oder Tischdienst gebildet.

- (6) Die Mülltrennung ist unbedingt zu beachten und wie folgt durchzuführen:
Verpackungen – gelber Behälter, Papier – blauer Behälter, Rest + Bio – schwarzer Behälter

§ 11 Toiletten

Es ist selbstverständlich, die Räume sauber zu hinterlassen. Sollte Papier oder Sonstiges fehlen, wenden Sie sich bitte über Ihren Lehrer an das Sekretariat. Während der Unterrichtszeiten sind ausschließlich die Schüler-Toiletten in dem jeweiligen Stockwerk (2.OG, 3. OG oder 4. OG) zu verwenden.

§ 12 Rauchen

- (1) Das Rauchen in Schulen ist in Baden-Württemberg gesetzlich verboten. Das Rauchen von E-Zigaretten ist ebenfalls verboten.
- (2) Beim Rauchen auf der Straße darf der Schuleingang nicht blockiert werden. Es sind die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen. Zigaretten dürfen **nicht** auf den Gehweg geworfen werden. Dies gilt als Ordnungswidrigkeit und wird seitens der Stadt Mannheim mit Bußgeld belegt und seitens der Schule mit Abmahnung geahndet.

§ 13 Balkon

Balkone dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden.

§ 14 Ausgänge, Notausgänge, Gefahrenfall

- (1) Zum Betreten und Verlassen der Schule dürfen nur die Treppenhäuser E1, 16 und E1, 10 benutzt werden. Die anderen Treppenhäuser dienen nur als Fluchtwege. Die Türen sind alarmgesichert und dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
- (2) Bitte informieren Sie sich anhand der ausgehängten und in den Raumordnern vorgehefteten Brandschutzordnungen über das richtige Verhalten im Gefahrenfall und prägen Sie sich den nächstgelegenen Fluchtweg genau ein. Fragen dazu beantwortet Ihnen der Klassenlehrer.
- (3) Im Falle einer Gefahr ist unverzüglich die Schulleitung über die Verwaltung zu informieren.

§ 15 Weisungsbefugnis

Die Schulleitung, die Fachbereichsleitungen, alle Lehrkräfte sowie alle Mitarbeiter sind Schülern gegenüber weisungsbefugt. Schüler*innen sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.

§ 16 Wertsachen

Jede*r ist für seine Wertsachen selbst verantwortlich. Geldbörsen und Wertsachen sollen nie unbeaufsichtigt im Klassenzimmer oder in Umkleieräumen der Sporthallen gelassen werden.

Für entwendete Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

§ 17 Gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Alle Schüler*innen sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert.
- (2) Schüler*innen sind verpflichtet, Schadensfälle unverzüglich der Schule zu melden.

§ 18 Folge von Verstößen

Verstöße gegen diese Haus- und Schulordnung, massive oder wiederholte Unterrichtsstörungen, das Begehen einer Straftat, wie z. B. Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, etc., oder einer Ordnungswidrigkeit sowie häufiges Zuspätkommen können, je nach Schwere des Verstoßes, geahndet werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Ermahnung, mit einer mündlichen oder schriftlichen Abmahnung oder mit, gegebenenfalls auch fristloser, Kündigung des Schulvertrages. Die Schulleitung kann auch Auflagen verhängen. Ein Verstoß gegen diese Auflagen kann ebenfalls zu einer, gegebenenfalls auch fristlosen, Kündigung des Schulvertrages führen.

Mannheim, im September 2022

Die Schulleitung